



INFORMATIONEN

über die Voraussetzungen für die Gewährung einer Stundung bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Eine Zahlungserleichterung kann in begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung einer besonderen Härte gewährt werden. Vor Beantragung einer Zahlungserleichterung sollten Sie alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten (zum Beispiel durch die Aufnahme eines Kredits) ausgeschöpft haben. Zumutbare Einschränkungen in der Lebensführung müssen hingenommen werden. Die Höhe monatlicher Raten sollte an der oberen Grenze Ihrer Leistungsfähigkeit orientiert werden. Um über den Antrag entscheiden zu können, wird ein Nachweis Ihrer gesamten monatlichen Einnahmen und Ausgaben benötigt (verwenden Sie bitte hierzu den Vordruck Stundungsantrag). Diese sind durch entsprechende Belege nachzuweisen (zum Beispiel Einkommensteuerbescheid, aktuelle Gehaltsmitteilungen, Kontoauszüge). Sofern die Forderung innerhalb eines Jahres getilgt wird, reicht die glaubhafte Darstellung Ihrer derzeitigen Liquidität als Nachweis aus. Da Sie als Beitragsschuldner(in) mit Ihrem gesamten persönlichen Vermögen haften, sind auch Angaben über eventuelle Sparguthaben oder ähnliche Vermögenswerte (Aktien, Wertpapiere und so weiter) erforderlich. Sollten keine derartigen Mittel zur Verfügung stehen, ist dies auf dem Vordruck zu vermerken.

Formen der Zahlungserleichterung

Die Beitragsforderung kann

- längstens bis zu 24 Monaten **insgesamt** gestundet werden oder
- in maximal 24 gleichen Monatsraten gezahlt werden oder
- in anderer Form beglichen werden, soweit ein Zeitraum von 24 Monaten nicht überschritten wird.
- bei Überschreitung einer 24monatigen Stundungsdauer nur durch Leistung einer Sicherheit, z.B. durch Beibringung einer Bankbürgschaft oder Bestellung von nächststrangigen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden an Grundstücken oder Erbbaurechten gestundet werden.

Die Gestaltung der Zahlungserleichterung ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

Verzinsung des gestundeten Betrages

Der gestundete Betrag ist nach den Bestimmungen der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Zinsen betragen 2% über den Basiszinssatz im Jahr. Sie werden von der auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abgerundeten Schuldsomme berechnet.

Folgen einer Ablehnung

Sollten die Voraussetzungen für eine Zahlungserleichterung nicht vorliegen, sind Säumniszuschläge und gegebenenfalls Mahngebühren zu entrichten, soweit der angeforderte Betrag nicht bis zum Fälligkeitstag bei der Gemeindekasse eingegangen ist.

Verspätete Antragstellung

Sollte der Antrag auf Zahlungserleichterung nach dem Fälligkeitstag bei der oben genannten Behörde eingehen, sind Säumniszuschläge für den Zeitraum ab Fälligkeitstag bis zum Eingang Ihres Antrags zu entrichten, und zwar auch dann, wenn Ihrem Antrag entsprochen wird.